

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1879

15 (18.1.1879)

Beilage zu Nr. 15 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 18. Januar 1879.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 16. Jan. 71. Öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey. (Schluß aus dem gestrigen Hauptblatt.)
Am Regierungstische: Ministerialpräsident Stöcker, Ministerialrath Dr. Arnspurger.

Auf der Tagesordnung steht die Fortsetzung der Verathung über den Gesetzesentwurf „die Ausbringung des Gemeindeaufwands betr.“

Die §§ 71, 72, 72 a. und 73 werden ohne Diskussion in derselben Fassung, wie bei dem Gemeindebesteuereungs-Gesetz für die größeren Städte angenommen.

Bei § 75, welcher lautet:

Zur gesonderten Deckung von Ausgaben, deren Bestreitung zwar von der Gemeinde mit Rücksicht auf das dabei betheiligte öffentliche Interesse übernommen oder derselben gesetzlich übertragen wurde, durch welche aber zunächst eine Verbindlichkeit einer Klasse von Gemeindeangehörigen oder Besitzern erfüllt wird, kann durch Ortsstatut bezw. Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung die Erhebung von Umlagen nach einem besonderen, der Betheiligung an der die Ausgabe veranlassenden Einrichtung entsprechenden Umlagefuß festgesetzt werden.

Diese Bestimmung erstreckt sich insbesondere auch auf die Fälle, in welchen nach besonderen gesetzlichen Vorschriften den Gemeinden die Befugnis gewährt ist, einen bestimmten Aufwand als Genossenschaftsausgabe (Socialausgabe) zu behandeln.

Durch die fragliche Umlagerhebung darf jedoch nur derjenige Bedarf gedeckt werden, welcher nach Abzug der mit den in Frage stehenden Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere der etwa erhobenen Gebühren, Abgaben und Beiträge — §§ 71 und 72 — übrig bleibt.

macht Abg. Schöch das Bedenken geltend, es sei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß, obgleich einer Gemeindeflast durch den Charakter der Genossenschaftsausgabe zukomme, doch der erforderliche Gemeindebeschluß nicht zu Stande komme, weil die Majorität der Stimmberechtigten ihn nicht wünsche. Hier sei die Minorität, welche unter Umständen den größten Theil der Gemeindeausgaben aufbringe, schwer benachteiligt.

Ministerialrath Dr. Arnspurger erwidert: Eine Abänderung des Regierungsvorschlags lasse sich nicht treffen, ohne die Selbstverwaltung der Gemeinden schwer zu schädigen. Es sei feststehendes Prinzip, daß eine Einwirkung der Staatsgewalt wegen Unterlassungen der Gemeinden nur da zulässig sei, wo diese bestimmten gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden widersprechen. Auch bei der Ausführung einer etwaigen staatlichen Aufsicht über den richtigen Vollzug des § 75 würden sich große Schwierigkeiten ergeben. Sollte hier die Staatsverwaltungsbehörde entscheiden? Das würde das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde in viel zu ausgedehntem Maße beschränken. Wollte man die Entscheidung aber etwa den Verwaltungsgerichten übertragen, so müßten die Voraussetzungen für die Wirksamkeit des § 75 gesetzlich genau fixirt werden, und doch sei es unübersichtlich, eine alle die wechselnden Einzelverhältnisse umfassende Norm aufzustellen. Die Regierung glaube hier, ohne Einführung einer Zwangspflicht, die Ausführung des § 75 dem gesunden Sinne der Gemeinden überlassen zu können. Suche der Staatsverwaltungsbehörde werde es nur sein, die Gemeinden gegebenen Falls auf diese Gesetzesbestimmungen hinzuweisen und ihnen rathend zur Seite zu stehen.

Dem Glück ein Pfand.

Roman von E. Braddon.

(Fortsetzung aus der Beilage Nr. 14.)

Der „Dob Star“ bringt einige Zeilen über den Schluß des Freivolks-Theaters:

„Mrs. Brandreth's „Bison“-Haus wird im Oktober mit einem neuen, der Freier Mr. Westroy's entflammenden Lustspiele eröffnet werden, dessen Genies in enger Verbindung zu den Schicksalen dieses begabten Theaters steht.“

„Sie ist nun frei,“ denkt Editha, „frei, ihrem früheren Geliebten zu folgen. Ich hätte Hermann's Lebensgeschichte verstehen sollen, als ich „Rismet“ sah.“

Ungefähr um 5 Uhr Nachmittags des dritten Tages von Mrs. Westroy's Aufenthalt in Rochester kommt Selina erheit und ahemlos an und nimmt ihren Weg die steile Wasse hinan, welche von der Richmond-Straße zu diesem abgeschlossenen Dörfchen am Rande der Halde führt. Selina hat ihren sonnigen Staat angelegt, das Reueste: eine moderne schwarze Jacke, eine ziemliche Menge strohgelbe Kapphaare am Hinterkopfe und einen Pariser Hut zu einer halben Guinee aus irgend einem Pughaden inrompton-Knob.

„O bitte, gnädige Frau, beginnt sie, „ich hielt es für das Beste, sofort damit herzukommen, da sie von Wichtigkeit sein konnte. Sie kam, als ich mich eben reinigte, und verlor seinen Augenblick, um meine Angelegenheiten anzuziehen und sie hierher zu bringen.“

„Geheimnisvolle Anrede, in welcher der unwichtige Substantiv von einem unbestimmten Fürworte bargeht!“

„Was bringen, Selina?“ fragt Editha, während das Mädchen in ihrer Tasche sucht, die ein ganzes Blatt weiter zurück angebracht ist, als es die bequeme Lage für Taschen im Allgemeinen erfordert, und Selina nützt ihre Gestalt, sich in unbehaglicher Weise um und um zu drehen und einen lebendigen Fortzieher aus sich zu machen, während sie hineingreift.

Nach kurzen Bemerkungen der Abgg. Schöch, Frech und v. Feder wird dieser Gegenstand verlassen.

Es finden hierauf die §§ 75 bis 79 nach den Kommissionsvorschlägen Annahme; sie sind wortgetreu aus dem Gemeindebesteuereungs-Gesetz für die der Städteordnung unterstehenden Städte herübergenommen.

§ 80 lautet:

Befreit vom Bezug zur Gemeindebesteuerung sind:

- 1) die Steuerkapitalien der Gemeinde selbst und derjenigen Anstalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden,
- 2) die Steuerkapitalien der dem Staat gehörigen und zu Staatszwecken dienenden Grundstücke, welche keinen Bestandtheil der Staatsdomänen bilden,
- 3) die Kapitalrenten-Steuerkapitalien des Großherzogs und der Mitglieder der Großherzoglichen Familie,
- 4) die Steuerkapitalien der landesfürstlichen Residenz- und Lustschlösser und Gärten, sowie der Schlösser und Gärten der Großherzoglichen Prinzen,
- 5) die Steuerkapitalien der Residenzschlösser und der dazu gehörigen Gärten der Standesherrn,
- 6) die Steuerkapitalien der für Lehranstalten und sonstige Wissenschafts- und Kunstzwecke bestimmten öffentlichen Gärten,
- 7) die Erwerb- und Kapitalrenten-Steuerkapitalien der Stiftungen, soweit deren Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist,
- 8) die auf den Namen der Schuldienste der betreffenden Gemeinde katastrirten Steuerkapitalien,
- 9) die Steuerkapitalien der Pfarrhäuser mit deren Zubehör; ferner das Grund- und Gefällesteuer-Kapital der den Pfarrdiensten der betreffenden Gemeinde zum ständigen Genuß gewidmeten Grundstücke und Gefälle bis zum Betrage von 10,000 Mark.

Die durch besondere Gesetze und Staatsverträge bestimmten Befreiungen von der Gemeindebesteuerung werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Von Seiten der Abgg. Förderer, Hennig und Lender ist hier zunächst zu Biffer 7 der Antrag gestellt, daß auch die örtlichen Kirchenfonds, deren Vermögen nicht mehr als 20,000 Mark beträgt, vom Bezug zu den Gemeindeumlagen befreit sein sollen.

Abg. Förderer begründet denselben damit, daß auch diese Fonds Gemeindezwecken dienen; viele derselben sind sehr gering dotirt. Nur der für Kultuszwecke erforderliche Betrag solle frei bleiben; besitz: ein Fond mehr Vermögen, so werde seine Befreiung nicht verlangt. Er bitte, den Antrag anzunehmen.

Ministerialrath Dr. Arnspurger erklärt sich gegen den Antrag. Die Regierung ging bei ihrem Vorschlag davon aus, daß es, soweit nicht etwa der Betrag zur Förderung von Gemeindezwecken diene, Pflicht der Stiftungen sei, ebenso wie für der Staatsbesteuerung unterliegen, auch zu dem Theil des Staatsaufwands, der lokalisiert in dem Gemeindeaufwand verborgen sei, beizutragen.

Abg. Hans Jacob unterstützt den Antrag Förderer; die meisten Kirchenfonds haben mit Defizits zu kämpfen. Diese Fonds sind schon übergenug belastet durch die Staatssteuer und die Regiebeiträge. Wenigstens sollte man den Gemeinden die Wahl lassen, ob sie den Kirchenfond besteuern wollen oder nicht.

Abg. Lender: Die Kirchenfonds reichen nicht einmal für die nöthigsten Kultuszwecke hin; nehme man den Antrag Förderer an, so werde der daraus resultirende Ausfall für die Gemeindefassen gewiß ein sehr geringer sein.

Ministerialrath Dr. Arnspurger: Er mache wiederholt darauf aufmerksam, daß sich die Regierung bei ihrem Vor-

schlag durchaus von den schon erwähnten prinzipiellen Erwägungen leiten ließ. Wenn wirklich im einzelnen Falle ein Fond durch die Gemeindeumlagen schwer bedrückt werde, so werden, wie dies auch bisher schon geschah, die Kirchengenossen für die nöthigsten Bedürfnisse ihres Kultus Beifreiung leisten.

Abg. Hennig glaubt, daß die Bestimmung des § 84, wonach durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung auf den Bezug der Kapitalrenten-Steuerkapitalien ganz oder theilweise verzichtet werden kann, jedenfalls auch für die Kapitalien der Kirchenfonds zutreffen wird.

Ministerialrath Dr. Arnspurger bestätigt dies; ein solcher Verzicht sei aber nur in der Weise zulässig, daß er generell auf alle Kapitalrenten-Steuerkapitalien der Gemeinde erfolge, während eine Beschränkung auf einzelne dieser Kapitalien nicht möglich sei.

Abg. Lender: Wenn das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Kirche das der vollständigen Trennung wäre, dann wäre der Regierungsvorschlag ein prinzipiell konsequenter, bei dem gegenwärtigen Verhältnis aber sei er es nicht. Redner erinnere an die Verhandlungen über das Gesetz vom Jahre 1876 über die Aufhebung der niedrigen dotirter Kirchenstellen aus Staatsmitteln. Ihm liege vor Allem daran, daß die Regierung zeige, welche Stellung sie bei Beurtheilung des Kultus einnehme.

Ministerialpräsident Stöcker: Die Regierung habe sich immer sehr entgegenkommend gezeigt, wenn es sich um die Behandlung von Kultusfragen handelte. So hoch sie aber die Kultuszwecke stelle, so sei es bei Verathung des vorliegenden Gesetzes doch ihre Pflicht, ebenso den Bedürfnissen und Interessen der Gemeinden Rechnung zu tragen. Befreie man die Kapital-Rentensteuer-Kapitalien der kirchlichen Stiftungen von der Gemeindebesteuerung, so würde man damit in das Gesetz eine neue Steuerfreiheit aufnehmen, während es ein auf den Forderungen der Gerechtigkeit beruhendes Prinzip des neuen Gesetzes bilde, die Steuerfreiheiten möglichst einzuschränken.

Das Land werde der Regierung dafür Dank wissen, daß sie in ihrer Vorlage auf der einen Seite die Kultusbedürfnisse, soweit sich dies mit den Interessen der Gemeinden vereinigen lasse, berücksichtige, daß sie aber andererseits fest und entschieden für das Steuerrecht der Gemeinden eintrete und nicht die Gemeindefassen von den kirchlichen Stiftungen auf Personen abwälze, die wohl in vielen Fällen noch viel weniger leistungsfähig seien, als die Kirchenfonds.

Nach kurzen Bemerkungen des Abg. Vögler wird die Diskussion geschlossen.

Abg. Friederich als Berichterstatter: Der Antrag bezwecke eine Ausnahmestellung für die Kirche. Das Prinzip würde die Folge haben, daß die übrigen Umlagepflichtigen durch die Besserstellung des Kirchenfonds um so härter belastet würden. Was liege außerdem für eine Konsequenz darin, die Fonds mit 20,000 Mark Vermögen für umlagefrei zu erklären, die mit 21,000 Mark voll beizuziehen? Er bitte, dem Antrag die Zustimmung zu versagen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Förderer abgelehnt. Zu § 80 Biffer 9 liegt ein weiterer Antrag der Abgg. Förderer, Lender und Hennig vor, der sich zugleich auf § 83 bezieht. Er geht dahin, § 80 Biffer 9 so zu fassen, „die auf den Namen der Pfarr- und Kaplaneidienste der betreffenden Gemeinde katastrirten Steuerkapitalien“, und den § 83, welcher folgenden Wortlaut hat:

Für den Bezug zur Gemeindebesteuerung wird das Berufseinkommen der Schullehrer folgendermaßen veranschlagt:

- 1) Die Nutzung von dem Schuldienste zum ständigen

„Ist es ein Brief?“

„Nein, gnädige Frau, ein Telegramm aus fremdem Lande.“

„Von meinem Gatten“, ruft Editha. Ihre Antlitze röthet sich, ihr Herz klopt häßlich. Er hat sie nicht ganz vergessen, noch nicht. Er hat ihr Wichtiges zu sagen. Ist es die lede Enttüllung seiner Schuld oder das Bekenntniß seiner Reue? Soll ihr das Telegramm seine Rückkehr zur Heimath und zur Irene kündigen?“

„O bitte, mache doch schnell, Selina“, ruft sie, und endlich zieht Selina mit großer Mühe das Dokument aus einer Tasche, welche von einem Taschentuche, einem Paar Handschuhen — die Selina wegen der drückenden Atmosphäre während ihres Spazierganges abgezogen hat —, einem Paar grüner Aepfel, einem Notizbuche, einem Schieler-Kiste, dem Hauschlüssel, einem Kassebuche und ihrer Mutter letztem Briefe bis zum Bersten angefüllt ist.

Das Telegramm ist aus Ostende.

„Komm sofort. Ich bin auf der Rückreise ernstlich erkrankt und liege im Hotel des Ambassadeurs. Das Dampfboot nach Ostende verläßt Dover um 10 Uhr Nachts. Zögere nicht.“

„Zögern!“ ruft Editha; „als ob ich auch nur einen Augenblick vertere wäre! Mein Theuerster ist krank und unter Fremden! Gott sei Dank, daß sein erster Gedanke war, nach mir zu senden!“

Bergessen ist für den Augenblick sein Verath, seine Schuld. Ihr einziger Gedanke ist, wie sie am schnellsten an seine Seite zu eilen vermag. Unglücklicher Weise gibt es nur eine Geschwindigkeit für den herzlosen, gegen Heilverlust gleichgültigen Reisenden wie für den ungebildeten, zur Geliebten eilenden Liebhaber, und den betrügerischen, vor seinen Gläubigern stehenden Bankrotteur. Das Paketboot verläßt Dover zur festbestimmten Stunde und die Nacht hat ein einziges Schiff nach Ostende. Editha wirft hastig einige Kleidungsstücke in ihre Reisetasche, theilt ihre kleine Daarthschaft mit der Kinderwärterin, ertheilt ihr hundert gute Lehren für das Kindes Wohlergehen während ihrer Abwesenheit, läßt den kleinen Menschen und vergißt

wohl fünf Minuten lang Thränen über ihm, verbringt weitere fünf Minuten in ihrem kleinen Schlafzimmer mit den schneeweißen Gardinen, erhebt des Himmels Schatz für ihr Kind und fährt dann in einer Droschke fort, von der treuen Selina bis an den Bahnhof geleitet.

Krank, ernstlich krank, sagt das Telegramm, — sterbend vielleicht! Die Rippen der treuen Gattin bewegen sich in stillem Gebet, während die Droschke auf der Reise nach der Stadt vorwärts rassist und rüttelt. Krank, gefährlich sogar! Aber sicherlich wird ihn doch der Tod verschonen! Der Himmel wird ihn ihr wiedergeben, an Leib und Seele gesund, reuig über den beabsichtigten Verrath, von der Sünde gänzlich abgerunde durch vorgeblich Krankheit zurückgehalten. Welche bessere Schule für Selbstprüfung und Reue kann es wohl geben als die Ruhe eines Krankenbettes! Sie eilt zu ihm — dankbar, daß er sie an seine Seite ruft, — angstvoll, aber nicht hoffnungslos.

Große Regentropfen fangen an zu fallen, als der Dover-Kurierzug das ruhige London verläßt und durch die liebliche Kentische Landschaft dahin eilt — an schmucklosen Landhäusern und Obstgärten vorbei, wo die Zweige der Aepfelbäume sich unter der Last ihrer Früchte beugen, tiefroth und gelb, grün und röhlich; an gothischen Villen vorbei, mit ihren matigehaltenen, neuen Gärten, geometrischen Beeten, ein Jahr alten Johannisbeer-Büschen und Pfirsichbäumen, die der Hand eines Skelettes ähnlich, an den neuen, ziegelrothen Wänden hingestreckt sind; an Hopfenfeldern vorbei, wo die Ranken bis an die Spizgen der Stangen hinauf klettern und ihren Nachbarn grüne Schößlinge wie zu freundschaftlichem Grusse entgegenstrecken; an weiten Ebenen, wo das goldene Korn der Sichel noch harrt, und an unabsehbaren Stoppelfeldern vorbei, von denen der Weizen bereits hinweggenommen ist; und immer weiter bis an die Kalkfelsen und die alte römische Feste, die sich von dem stürmischen Himmel dunkel abhebt, wo der junge Mond, wie ein vom Winde getriebenes Schiff, auf einem Meere von Wolken dahin eilt.

(Fortsetzung folgt.)

- 2) die Zinsen und Renten aus Kapitalien des Dienstes mit dem tatsächlichen Betrag nach dem Stand der Kapitalien am 1. Mai des Einschätzungsjahres,
- 3) die übrigen Bezüge nach den Vorschriften des Erwerbsteuer-Gesetzes.

Das Steuerkapital aus dem so veranschlagten Gesamtverdienst wird nach Art. 9 des Erwerbsteuer-Gesetzes gebildet.

Zu gleicher Weise werden die Erwerbsteuer-Kapitalien der Ortsgeistlichen unter Berechnung der Anschläge der Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör und des Theiles der Güter und Gefälle festgesetzt, deren Grund und Gebäudefsteuer-Kapital nach § 80 Ziff. 9 von dem Bezug zur Gemeindebesteuerung freigelassen ist.

dahin abzuändern, daß im Eingang gesagt werde „das Berufseinkommen der Geistlichen und der Schullehrer“, daß ferner Ziffer 1 laute: „Die Nutzung von den Pfarr- und Kaplaneidiensten oder dem Schuldienst zum ständigen Genuß gewidmeten u. s. w.“ und daß endlich der letzte Absatz des § 83 wegfalle.

Eventuell wird noch beantragt, § 80 Ziffer 9 so zu fassen: „Die Steuerkapitalien der Pfarr- und Kaplaneidienste mit deren Zubehör, ferner die Grund- und Gebäudefsteuer-Kapitalien der den Pfarr- und Kaplaneidiensten der betreffenden Gemeinde zum ständigen Genuß gewidmeten Grundstücke und Gefälle, und zwar bei ersteren bis zum Betrag von 40 000 Mark und bei letzteren bis zum Betrag von 16 000 Mark.“

Zunächst erhält das Wort

Abg. Lender: Es sei zu dieser Gesetzesbestimmung eine Petition von 280 katholischen Geistlichen zur Vertheilung gelangt, welche ein mit dem Antrag im Wesentlichen übereinstimmendes Begehren stelle. Beantwortet sei die Bitte zunächst durch den übermäßigen Heranzug der Geistlichen zur Staatssteuer in Folge des Erwerbsteuer-Gesetzes, dann durch die Stellung der Geistlichen als öffentliche Diener; sie wollen kein Privilegium, sondern nur Gleichstellung mit den übrigen öffentlichen Dienern. Der Kommissionsbericht führe auf, daß die Besteuerung nicht eigentlich den Geistlichen, sondern die Pfründe treffe; das komme ihnen vor, wie wenn eine Kleidersteuer eingeführt werde und man dann sage: die Steuer wird nicht durch den Träger der Kleider, sondern durch die Kleider selbst bezahlt. Die Petition werde ihre Wirkung haben, falls sie auch abgelehnt werde. Die darin enthaltenen Berechnungen zeigten unabweislich, wie schwer die Geistlichen durch das neue Gesetz getroffen werden müßten. Die Freilassung von 10 000 Mark Grundsteuer-Kapital biete bei Weitem keinen Ersatz für die Aufhebung der Kongrua und werde zweifellos dadurch fast paralysirt, daß auch der Ertrag dieser Kapitalien ja zur Einkommensbesteuerung der Geistlichen wieder beigezogen werde. Wenn der Kommissionsbericht eine allzu weit gehende Ansammlung von Grundstücken in der todten Hand befürchte, so müsse Redner daran erinnern, daß nach der Verordnung vom Jahre 1861 zu jedem Liegenschaftserwerb durch die Kirchen Staatsgenehmigung erforderlich sei. Uebrigens könne er nur wünschen, daß bei den heutzutage so häufigen Zwangsversteigerungen von Liegenschaften das Domänenräar oder die Stiftungen als Käufer auftreten, damit der Grundbesitz nicht gewissenlosen Spekulant in die Hände falle. Redner bitte, seinen Antrag anzunehmen.

Ministerialpräsident Stöcker: Der Herr Vorredner habe sich vor Allem darüber beklagt, daß die Geistlichen durch das Erwerbsteuer-Gesetz schwer beeinträchtigt worden seien; da rechtfertige sich wohl die Frage, warum denn bei den Verhandlungen über jenes Gesetz weder in der Kommission, noch im Plenum Anträge in der Richtung des heutigen gestellt wurden. Was damals unterlassen wurde, könne man doch nicht heute, wo wir uns auf einem ganz andern Gebiete der Gesetzgebung befinden, nachholen. Beschwerden über das Erwerbsteuer-Gesetz würden an Großh. Finanzministerium zu richten sein.

Die Gesetzesbestimmungen, gegen welche sich die Anträge richteten, seien ein Ausfluß der allgemeinen Tendenz des vorliegenden Gesetzes, welche dahin gehe, die nothwendig gewordene Erweiterung des Steuerrechts der Gemeinden unter thunlichster Berücksichtigung des seitherigen Zustands durchzuführen. Prüfe man nun die Berechtigung der Klage der Geistlichen über zu hohen Bezug ihrer Grundsteuer-Kapitalien zu den Gemeindeumlagen, so werde vor Allem anerkannt werden müssen, daß seither eine Steuerfreiheit des Grundbesitzes der Pfarrendienste, soweit dieser nicht etwa bei der Kongrua in Betracht kam, gar nicht existierte. Indem nun der Entwurf für die Pfringüter bis zum Betrag von 10 000 Mark Umlagenfreiheit einführt, sei er allerdings von seinem Prinzip abgewichen; es geschah dies geradezu in der wohlwollenden Absicht, den Geistlichen für den Verlust der Kon-

grua Entschädigung zu gewähren, soweit die Rücksicht auf die Gemeindefürsorge dies irgend zuließ. Böllige Umlagenfreiheit aller Kirchgrundstücke einzuführen, könne volkswirtschaftlich von den bedenklichsten Folgen sein; die Kirche käme dadurch in die Lage, unter Berücksichtigung dieser ihrer Ersparniß höhere Preise als jeder andere Käufer für die Liegenschaften bieten zu können; ihr Grundbesitz würde dadurch selbstverständlich hoch anwachsen, im selben Verhältnisse aber würden sich die bisherigen Eigentümer in Zinspächter verwandeln mit allen nachtheiligen Folgen für den Wohlstand des Einzelnen und die Produktivität des Bodens. Die Ansammlung von Grundbesitz in der Hand von Körperschaften und namentlich auch in der Hand der Kirche sei zu billigen, soweit es sich um Waldungen handle, denn für die Erhaltung der Waldungen sei der Besitz durch Private nicht sehr förderlich. Anders aber verhalte es sich mit dem landwirtschaftlichen Gelände; hier sei das Privateigentum und der Betrieb durch den einzelnen Eigentümer dem Besitz der todten Hand vorzuziehen.

Wenn der Herr Vorredner im Verlaufe seiner Ausführungen noch davon gesprochen habe, daß nach der Verordnung vom Jahre 1861 Grundbesitz Erwerb durch die Kirche nicht ohne Staatsgenehmigung erfolgen könne, so müsse doch betont werden, daß die Regierung sich hier naturgemäß regelmäßig auf die Prüfung der Frage beschränken werde, ob im einzelnen Falle der beabsichtigte Liegenschaftserwerb für die Kirche vortheilhaft sei, oder nicht, und nur im letzteren Falle ihre Genehmigung verweigere; Verweigerung aus volkswirtschaftlichen Gründen werde wahrscheinlich erst eintreten, wenn die abzuwehrende Kalamität des allzuhohen Anschwellens des Grundbesitzes in todter Hand schon in hohem Maße eingetreten sei.

Redner könne schließlich nur wiederholen, daß der Entwurf in der Begünstigung der Geistlichen so weit gehe, als die Rücksicht auf die wichtigsten Lebensfragen der Gemeinden es gestatte. Er ersuche das Haus, den Anträgen der H. Abgg. Förderer und Genossen die Zustimmung zu verleihe.

Ministerialrath Dr. Arnspurger: Es könne nicht bestritten werden, daß durch das neue Gesetz eine nicht unerhebliche Minderheit der Pfarrendienste schwerer als bisher belastet würden. Das zu vermeiden, sei aber nicht möglich, wenn neben den Kultuszwecken auch das Interesse der Gemeinden die erforderliche Berücksichtigung finde. Jede allgemeine Regel bringe bei ihrer Anwendung in einzelnen Fällen Mißstände mit sich und auch der in der Petition der Geistlichen vorgeschlagene allgemeine Besteuerungsmodus werde in einzelnen Fällen zu harten Konsequenzen führen. Der Wunsch, Steuerfreiheit für alle Grundstücke zu erlangen, werde bekanntlich damit begründet, daß ja die Erträge derselben als Einkommenstheile doch zur Besteuerung gelangen würden; wenn nun aber eine Pfarrendienste Güter in einer fremden Gemeinde habe, dann würde bei Annahme des Antrags Förderer dieser letzteren ein Ersatz für die ausfallende Grundsteuer gar nicht zukommen und hierin würde eine äußerst schwere Benachtheiligung vieler Gemeinden liegen. Für die Härten, welche durch das vorliegende Gesetz etwa eintreten, könne die oberste Kirchenbehörde leicht Ausgleichung aus den Erträgen reicherer Pfründen eintreten lassen.

Abg. Hennig: Durch das neue Gesetz würden, wie auch regierungsfreilich nicht verkannt werde, große Härten für die Pfarren, besonders die Güterpfarren geschaffen. Die Geistlichen wollen kein Privileg vor den andern öffentlichen Dienern, sondern nur gleiche Behandlung; sie wollen gleich jenen mit ihrem gesammten Einkommen zur Gemeindebesteuerung beigezogen werden. Sehr viele Pfarren des Landes seien äußerst gering dotirt; es gebe 327 Pfarren, die nicht einmal 1600 Mark trügen. Die katholische Kirchenkasse könne nicht, wie man vorschlägt, Ersatz bieten; sie sei herabgefallen auf den Grundstock von 400 000 fl. und könne außer dem absolut Nothwendigen nichts mehr leisten.

Abg. Kiefer: Die Mißstände, welche das neue Gesetz hervorzurufen geeignet sei, würden vor Allem in sehr armen Gemeinden eintreten, welche sich genöthigt sehen, ausnahmsweise hohe Grundsteuern einzuführen. Sei es da gerecht, daß unter dieser Nothlage der ärmste Einwohner leide, der Geistliche aber nicht? Er vor Allem sei berufen, mit seiner Gemeinde die Noth des Lebens zu tragen. Wenn hier Nothstände bestehen, habe übrigens in erster Linie die Kirche zu helfen, und sie sei dazu ganz gut in der Lage, wenn sie alle ihre Mittel dazu heranziehe, um den Geistlichen die Erfüllung ihrer hohen Aufgabe zu erleichtern, wenn sie ihr Gesamteinkommen an Pfründen gerechter als bisher unter die einzelnen Pfarren des Landes vertheile und zwischen reichen und ärmeren eine billige Ausgleichung eintreten lasse. Hier möge die Kirche die Initiative ergreifen. Seien ihre Mittel dann wirklich erschöpft, dann erst verdiene sie finanzielle Unterstützung von Seiten des Staats. Man

sage, der Antrag bezwecke kein Privileg, aber mit Unrecht, denn in der Freilassung von der Grundsteuer liege ein solches.

Abg. Bezinger: Zugugeben sei, daß theoretisch zwischen der Pfarrendienste und dem Einkommen des Geistlichen ein Unterschied herrsche, praktisch aber sei die Besteuerung leider eben von dem Geistlichen zu tragen. Ein großer Mißstand des Gesetzes liege darin, daß es die einzelnen Pfarren, je nachdem sie vorzugsweise mit Geldbezügen oder aber mit Grundstücken dotirt sind, ganz verschieden treffe. Die geringen Begünstigungen der Pfarrendienste, welche das Gesetz enthält, böden bei Weitem keinen Ersatz für den Wegfall der Kongrua. Man erkläre immer, daß über 3 Millionen Steuerkapital in Zukunft frei sein würde, welches es bisher nicht war; diese Berechnung beziehe sich doch aber nur auf die Realsteuer, daß die Gesamtbesteuerung der Geistlichen leichter werde, dafür sei keine Berechnung vorgelegt worden.

Abg. Fretz: Es müsse auffallen, daß gerade gegen eine Bestimmung des Gesetzes, welche ausnahmsweise eine Steuerbefreiung einführe, durch die Begünstigten ein solcher Kampf geführt werde. Die Folge des Antrags würde einfach die sein, daß die übrigen Umlagepflichtigen zu Gunsten der Geistlichen noch mehr belastet würden; leicht könne der Fall eintreten, daß gerade auf diese Weise der Umlagefuß auf über 50 Pfennig steige und dann würde nach § 70 der Freiheit des Bürgermuthens noch beigezogen werden müssen, nur damit die Pfarrendienste besser gestellt werde. Redner sehe in dem großen Grundbesitz der Pfarren einen Nachtheil für dieselben, es liege darin leicht eine Versuchung für den Pfründner, sein Amt zu vernachlässigen. Er bitte, die Regierungsvorlage unverändert anzunehmen.

Abg. Junghanns verteidigt den Antrag. In der katholischen Kirche haben die Pfründen eine lokale Rechtsbestimmung, es können also nicht die einen zur Ausgleichung für andere verwendet werden.

Abg. Fauler erklärt sich gegen den Antrag, welcher die Geistlichen auf Kosten der anderweitigen Gemeindebewohner mit Unrecht begünstigen werde. Die Geistlichen mögen ein Beispiel der Opferwilligkeit bringen.

Abg. Lender: Die Ungleichheit, welche man auch nach dem Begehren der Petition für den Fall habe finden wollen, wenn die Pfründe mit einzelnen Grundstücken als Ausmärkerin in anderen Gemeinden figurire, treffe nur für das eventuelle, nicht auch für das prinzipielle Begehren der Petition zu.

Redner erörtert die finanziellen Verhältnisse der Pfarrei Sasbach, welche bei einem Einkommen von 2300 fl. jetzt 200 M. Grund- und Häusersteuer an den Staat bezahle und im Jahre 1877 an Umlagen 200 M. bezahle habe. Welcher Staatsdiener mit gleichem Einkommen zahle ebensoviel Steuer?

Ministerialrath Dr. Arnspurger führt aus, daß seine Darlegung über die Wirkungen des Antrags Förderer auf die Fälle, in denen eine Pfarrendienste mit einzelnen Gütern Ausmärkerin in fremden Gemeinden sei, auch bei Annahme des prinzipialen Antrags, nicht bloß des eventuell gestellten, zutreffe.

Nachdem sodann die Abgg. Kiefer und Fauler zu kurzen Erörterungen auf einige Bemerkungen des Abg. Lender das Wort ergriffen, wird die Diskussion geschlossen.

Abg. Friderich als Berichterstatter: Die Petition der Geistlichen bezwecke eigentlich, für ihren durch das Erwerbsteuer-Gesetz erfolgten höheren Bezug zur Staatssteuer auf dem Gebiete der Gemeindebesteuerung eine Ausgleichung zu finden. Das könne nicht angehen, auch zur Staatssteuer seien sie übrigens auch nicht höher beigezogen, als Andere mit demselben Einkommen. Die höhere Besteuerung des Gesetzesvorschlages treffe nur den kleineren, vorwiegend den reicheren Theil der Pfarren. Daß die Liegenschaften im Augenblicke weniger gut rentiren, sei richtig, das aber treffe alle Güterbesitzer in gleichem Maße. Die Kommission sei nach sorgfältiger Prüfung zu der Ueberzeugung gekommen, daß in der Annahme der Petition eine schwere Schädigung der Gemeinden liegen würde.

Er bitte, die Anträge Förderer und Gen. abzulehnen.

Nach persönlichen Bemerkungen der Abgg. Lender und Kiefer schreitet das Haus zur Abstimmung, bei welcher — wir haben dies schon berichtet — der Antrag Förderer und Genossen abgelehnt und sodann § 80 nach der Regierungsvorlage angenommen wird.

Badische Chronik.

Lafr. 12. Jan. (Rohr. Ztg.) Heute fand in der fast vollendeten Christuskirche die Probe der Orgel statt. Viele Zuhörer hatten sich eingefunden, aus Interesse für die als vortrefflich gefundene Orgel und um das Spiel des Hrn. Hoforganisten Barner von Karlsruhe zu hören welcher uns die ganze Macht und Mannigfaltigkeit des schönen Instrumentes zeigte.

24325 68550 a 250 Fr. Nr. 6072 7904 46392 99680 138637 155705 192900 201940 316368 408146 418901 476537 491881 535369 617475 643488 641137 707489 707981 723941 a 159 Fr.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Januar	Berometer	Thermometer in O.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind	Stimm.	Bemerkung
16. Mittg. 2 Uhr	751.0	+ 5.4	81	SW.	f. bew.	veränderlich.
Nacht 9 Uhr	750.8	+ 1.2	98	flar	flar	flar
17. Mittg. 7 Uhr	752.8	- 1.4	100	NE.	bedeckt	bedeckt

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Gell in Karlsruhe.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.
Berlin, 16. Jan. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Jan. —, per April-Mai 178.50, per Mai-Juni 181.—. Roggen per Jan. 123.—, per April-Mai 121.50, per Mai-Juni 121.50. Rüböl loco 56.75, per Jan. 56.30, per April-Mai 57.25, per Mai-Juni 57.40. Spiritus loco 52.50 per Jan. 52.30, per April-Mai 53.40, per Mai-Juni 53.50. Hafer per April-Mai 114.50 per Mai-Juni 116.50. Thauwetter.

Röln, 16. Jan. (Schlußbericht.) Weizen — loco hiesiger 19.—, loco fremder 18.20, per März 18.10, per Mai 18.15. Roggen loco hiesiger 15.—, per März 11.65, per Mai 12.10. Hafer effektiv 13.—, per März 12.60. Rüböl loco 30.90, per Mai 30.40, per Oltbr. 30.90.

Bremen, 16. Jan. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 9.20 b., per Februar 9.35 b., per März 9.35 b., per April 9.35 b. Fester. — Amerikanisches Schweinefett (Wilcox) 84, Pf.

Paris, 16. Jan. Rüböl per Januar 82.—, per Februar 82.25 per März-April 82.50, per Mai-August 83.25 Spiritus per Januar 60.75, per Mai-August 61.—, per Juli-October 61.50. Hafer per Januar 60.15, per Mai-August 62.50. Roggen per Januar 59.—, per Februar 59.—, per März-April 59.50, per März-Juni 59.50. Weizen per Januar 26.75, per Februar 26.75 per März-April 27.—, per März-Juni 27.25. Roggen per Januar 16.75 per Februar 16.75, per März-April 17.—, per März-Juni 17.50.

Antwerpen, 13. Jan. Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Stimmung fest. Raffinirtes Type weiß, disponibel 22, b., 22, 1/2, S.

New York, 15. Jan. (Schlußbericht.) Petroleum in New York 9, 1/2, do. in Philadelphia 9, 1/2, Mehl 3,70, Mais (old mixed) 48, coarser Winterweizen 1,10, Kaffee, Rio good fair 14, 1/2, Havanna-Zucker 6, 1/2, Weizen 5, 1/2, Schmalz Marke Wilcox 6, 1/2, Speck 4, 1/2, Baumwoll-Zusatz 16000 S. Ausfuhr nach Großbritannien 17000 S., do. nach dem Continent 4000 S. — Erie-Eisenbahn 22, 1/2.

Anleihe der Stadt Antwerpen vom Jahre 1874. Ziehung am 15. Januar. Hauptpreise: Nr. 624409 a 500 Fr. 25,000. Nr. 485224 a 1000 Fr. Nr. 517150 a 500 Fr. Nr.